

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats

**17. Teil: Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche
Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungspolitische
Alternative**

Wir sind bei Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten – weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter, als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt (der ehemalige bayerische Verfassungsschutzminister und dann Ministerpräsident *Beckstein*, CSU)¹

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich „**An der Schwelle zum Linksterrorismus**“: So die - mittlerweile überholte? - Erkenntnis² des damaligen Innenministers des Landes Niedersachsen, *Uwe Schünemann* (CDU). In der Tat zeigt sich die Gefährdung der Verfassungsordnung durch den Linksextremismus, durch sogenannte „Autonome“, am tagtäglichen Kleinterrorismus des Autoabfackelns und an Grundrechtsverhinderungen gegen Rechts, die mit schweren Körperverletzungen gegen Polizisten einhergehen, welche die Demonstrationsfreiheit schützen. Dazu kommen gerade die Attentate von „Anarchisten“ auf Führungskräfte³ der Wirtschaft.

Was Linksterrorismus in der Bundesrepublik der 1970er und 1980er Jahre bedeutet hat, kann der Chronik von <http://www.links-enttarnt.net/?link=chronologie> entnommen werden: Bomben- und Brandanschläge, Morde, Menschenraub, Flugzeugentführungen und natürlich Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gehörten zum Repertoire der politischen Kampfmethoden des Linksextremismus bzw. von links (falls man die im Falle von rechts üblichen Reduktion durch Gleichsetzung von links mit linksextrem vornimmt). Von „rechts“, wie immer dies definiert wird, ist der Bundesrepublik Deutschland nicht annähernd eine derartige Gefahr erwachsen. Auch wenn es „Rechtsterroristen“ geben mag: Der Unterscheid in der Gefahrenlage besteht vor allem darin, daß der Linksterrorismus einen umfassenden, in die „linke Mitte“ gehenden Sympathisantenkreis⁴ hatte, der durchaus zu kriminellen Unterstützungsaktionen, zumindest zu polizeirechtlich relevanten Vorbereitungshandlungen hierzu entschlossen war. Im Falle von rechts existiert ein derartiger nennenswerter Unterstützerkreis nur in der Vorstellungswelt einer amtlich und im sozialisierten Rundfunk gepflegten Anti-Rechts-Phobie und eines verfassungsfeindlichen, gegen Mehrparteienprinzip und Meinungspluralismus gerichteten Anti-Rechts-Hasses, der über Zurechnungsformeln eines für „Verfassung“ gehaltenen Ideologiekollektivismus, die mittels des Extremismus-Begriffs in einer allen rechtsstaatlichen Zurechnungskategorien Hohn sprechenden Weise zelebriert wird.

¹ S. Interview in der Tageszeitung *Münchener Merkur* vom 16.11.11, S. 2, „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“:

<http://www.merkur-online.de/nachrichten/bayern-lby/beckstein-wir-gingen-weiter-rechtsstaat-erlaubt-1491473.html> eine naheliegende (leider pseudonyme) Antwort in der Kommentarspalte der Online-Ausgabe dieser Tageszeitung auf diese Aussage eines Verfassungsschutz- und Verbots-Demokraten: MIR FEHLEN DIE WORTE! „DEMOKRATEN-DIKTATUR“ hoch 10.

² S. die entsprechenden Ausführungen im *Focus* 28 / 2011, S. 44 f.

³ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,802846,00.html>

⁴ So zeigte 1971 „jeder vierte Bundesbürger unter dreißig Jahren“ „gewisse Sympathien für die ROTE ARMEE FRAKTION“, s. *Gerd Koenen*, Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977, 2. Auflage, 2004, S. 392; aus diesem Sympathisantenkreis sollten vor allem die K-Gruppen als „Schule des virtuellen Totalitarismus hervorgehen (*Koenen* ebenda, S. 415 ff.), aus denen sich wiederum etwa 20 % der maßgeblichen Mandatsträger und Funktionäre der Partei *Die Grünen* rekrutierten (Stand: 2000); so *Jochen Staadt*, Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmierer und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“, in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

Was macht angesichts dieses gewaltbereiten und sogar gewalttätigen Linksextremismus ein Bundesinnenminister von der konservativen (so wird diese Partei eingestuft) CSU? Wird eine Verbotsdiskussion gegen die SED eröffnet, die nunmehr als *Die Linke* firmiert? Nein: Dieser CSU-Politiker verbietet - und zwar lange vor Bekanntwerden des jüngsten Versagens des sogenannten „Verfassungsschutzes“, der bundesdeutschen *Non-Intelligence Services* bei den sog. „Dönermorden“⁵ - mit Verfügung vom 30. 08.2011 - ÖS III 4 – 619 312 / 48 - einen seit 1979 bestehenden Briefeschreiberverein, die „Hilfsorganisation für nationale und politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)“, weil von diesem Verein ein „nationalistisches Weltbild“ gepflegt und damit „aggressiv-kämpferisch“ gegen die Verfassungsordnung angeschrieben⁶ würde! Ein vergleichbarer Verein der linken Gegenseite, die „Rote Hilfe“, bei der es sich nach amtlicher Einschätzung⁷ um „keine humanitäre, auf die Resozialisierung von Straftätern ausgerichtete Solidaritätsorganisation“ handele, wird dagegen keinem Verbot oder wenigstens einer Verbotsdiskussion unterworfen, obwohl erkannt wird: „Ihr (der Roten Hilfe, *Ann.*) Ziel ist es vielmehr, gewaltbereite ‚Linke‘ in ihrem Kampf gegen die bestehende Ordnung zu stützen und zu stärken. Dabei identifiziert sich die RH nicht nur mit der ideologischen Zielsetzung der linksextremistischen Straftäter, sondern auch mit deren Durchsetzung mittels Ausübung von Gewalt auch gegen Personen.“ Diese Tätigkeit wird von einem CSU-Minister als unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallend qualifiziert: „Meinungen genießen danach den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), ohne daß es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Geschützt sind damit grundsätzlich auch extremistische Meinungen.“⁸ Zumindest für politisch links einzuordnende Meinungsäußerungen ist demnach in der Bundesrepublik Deutschland die Meinungsfreiheit in der Tat (fast) in einer Weise garantiert wie dies auch für Pornographie gilt.

„Antitotalitärer Konsens“: Hat es den in der BRD je gegeben?

Insbesondere Anhänger der Christdemokratie, die derartige Ungleichgewichtigkeiten im Verhältnis gegenüber links und rechts erkennen, beklagen dann üblicherweise, daß die Bundesrepublik Deutschland vom „antitotalitären Konsens“ abgekommen sei, welcher sich gegen die Linksextremismus genauso richten müsse wie gegen den Rechtsextremismus. Die Abwendung von diesem antitotalitären Konsens laufe auf einen Antifaschismus hinaus, welcher in der Bundesrepublik Deutschland zu so etwas wie zu einer *DDR light* führen könne. Immerhin hat ein ehemaliger Parteivorsitzender einer sich als liberal verstehenden Partei⁹ einmal erklärt: „Es gibt mir in Deutschland schon wieder zuviel DDR“. Die Frage, die sich dann wohl aufdrängt: Wie ist es denn zu erklären, daß man von diesem antitotalitären Konsens abgekommen ist, so daß sich mittlerweile schon wieder „zuviel DDR“ in Deutschland, d.h. in der Bundesrepublik zeigen würde?

⁵ Eine Begrifflichkeit, an der türkische Gruppierungen zu Recht Anstoß nehmen dürfen; es wäre allerdings wünschenswert, wenn man mit der Menschenwürde politisch rechts stehender Deutscher auch angemessener umgehen würde (natürlich nur, sofern die „Zivilgesellschaft“ annehmen sollte, daß verfassungsrechtliche Garantie der Menschenwürde auch für Deutsche und nicht nur für Menschen gilt).

⁶ S. dazu die Verfassungsbeschwerde <http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=80> über die im Jahr 2018 immer noch entschieden ist, was aber damit zusammenhängen dürfte, dass das Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung über das Vereinsverbot zu beabsichtigen scheint, bei dem dieser Fall neben anderen Verfassungsbeschwerden in Zentrum der Betrachtung steht; es erscheint nicht ganz ausgeschlossen, daß die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein könnte!

⁷ S. Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 17 / 1484: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701484.pdf>

⁸ S. *ebenda* S. 6 (vor Frage / Antwort 28).

⁹ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,516296,00.html>

Die vorliegende These lautet: Diesen antitotalitären Konsens hat es in der Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene der Politelite nie wirklich gegeben, es sei denn in Form eines abgeleiteten, ausnahmsweise „auch gegen links“ erweiterten Antifaschismus. Es handelt sich beim Antitotalitarismus daher um ein Sekundärphänomen, dessen vorübergehende Wirksamkeit von gewissen politischen, insbesondere außen- und einbindungspolitischen Faktoren abhängig ist, was vereinfacht darauf hinausgelaufen ist, daß derjenige, welchen die USA als Feind ausgemacht haben, als „totalitär“ eingestuft wird. Grundlegend und strukturell verankert ist jedoch ein Antifaschismus, zu dem *ideologisch* notwendigerweise zurückgekehrt wird, wenn die den Antitotalitarismus tragenden Sekundärelemente, vor allem das Interesse der Hegemonialmacht USA¹⁰ daran entfallen. Für die CDU ergibt dies die Schwierigkeit, eine Partei der Mitte zu sein, da diese Position nach den Gesetzen der Logik davon abhängig ist, daß es nicht nur lauter Linksparteien neben ihr gibt, sondern auch etwa gleich starke Rechtsparteien. Politisch rechte Vereine sind jedoch in der Bundesrepublik Deutschland in einer massiven Weise verboten worden: Im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind insgesamt 509 Vereinsverbote¹¹ ausgesprochen worden (die damit nicht alle für unvertretbar angesehen werden sollen), wobei davon vielleicht 9 Linksvereine betroffen gewesen sind. Politisch rechte Organisationen werden in einer massiven Weise rechtswidrig beeinträchtigt: So sind sämtliche von der Gerichtsbarkeit aufgehobene Versammlungsverbote¹² in den 1990er Jahren, einem bisherigen Höhepunkt der Anti-Rechts-Diskriminierung, in einer massiven Weise gegen politisch rechte Organisationen ergangen, wobei aufgrund der besonderen Umstände von Versammlungen durch diese gerichtlichen Erkenntnisse zugunsten von rechts, überhaupt nicht davon gesprochen werden kann, daß das Versammlungsrecht wirklich gewährleistet wäre.

Aber, so könnte man *prima facie* einwenden: In der *Adenauer-Zeit*, der Zeit eines durchaus populären Antikommunismus, ist zumindest gleichermaßen ein Parteiverbotsverfahren „gegen rechts“ und auch „gegen links“ durchgezogen und auch jeweils zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Betrachtet man jedoch die genaueren Umstände dieser am gleichen Tag von der Bundesregierung beschlossenen Verbotsverfahren gegen die rechte *Sozialistische Reichspartei* (SRP) und gegen die linke *Kommunistische Partei Deutschlands* (KPD), dann wird man selbst zu *Adenauer-Zeit* mehr Antifaschismus als Antitotalitarismus

¹⁰ Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts nicht auf West-Berlin erstreckt werden konnte, weil dies die (West-)Alliierten nicht gewollt haben, weshalb die Partei SEW ungehindert agieren konnte (einer Erstreckung des SRP-Verbots bedurfte es nicht, da diese in West-Berlin, wo der Lizenzierungszwang erst 1955 aufgehoben wurde, nicht lizenziert worden war (was das BVerfG sehr wohl verstanden hatte); dagegen ist die in West-Deutschland nie verbotene NPD in West-Berlin einem faktischen Verbot durch eine Kombination von Wahlteilnahme- und Versammlungsverbot unterworfen gewesen. Dabei sind die Alliierten, die im Allgemeinen ihre Herrschaft indirekt durch Befehle an die Berliner Verwaltung ausgeübt haben, offen durch im West-Berliner Gesetzblatt publizierte Besatzungsbefehle hervorgetreten, s. dazu *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993: Damit haben die westlichen Freunde den westdeutschen Politikern klar gemacht wie sie die freiheitliche demokratische Grundordnung verstehen wollen, nämlich als Kampf gegen Rechts mit Hilfe der Kommunisten. Diese Erkenntnis hat sich nach der Wiedervereinigung endgültig normativ durchgesetzt, da die Bundesrepublik bekanntermaßen nie souverän gewesen ist; s. dazu den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsträgern gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=140>

¹¹ S. die Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.;

¹² Zur Situation des Demonstrationsrechts, bzw. Demonstrationsverhinderungsrechts, s. den Beitrag von *Gisa Pahl*, **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen**, in: *Josef Schüßlburner / Hans-Helmuth Knütter* (Hg.), Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutzbericht, 2007, S. 291 ff. http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1293999546.pdf

feststellen: Mit der rechten SRP hat das für ein Parteiverbot zuständige Bundesverfassungsgericht „kurzen Prozeß“ gemacht; sie war innerhalb eines Jahres nach Antragstellung am 23.10.1952 verboten (und per einstweiliger Maßnahmen unverzüglich einem Betätigungsverbot unterworfen). Das KPD-Verbot wurde vom Bundesverfassungsgericht nur unter massiven politischen Druck erst am 17.08.1956 ausgesprochen, der diesem Gericht heute anscheinend noch so peinlich ist, daß die Akten dieses Verbotsverfahrens¹³ nicht so richtig freigegeben werden. Bekannt ist, daß das Bundesverfassungsgericht die KPD, ursprünglich Lieblingskind des amerikanischen Besatzungsregimes,¹⁴ nicht verbieten wollte und deshalb durch den Senatsvorsitzenden bei Bundeskanzler *Adenauer* vorstellig geworden ist, um diesen zur Rücknahme des Verbotsantrags zu bewegen. Erst die massive Drohung der Bundesregierung, durch Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) dem für Verbotsverfahren zuständigen Senat die Kompetenz zu entziehen, hat dann mit Verspätung zum KPD-Verbot geführt.

Auffassend ist auch der Unterschied in der Begründung: Die SRP ist schneidig als „Rechtspartei“ eingeordnet worden, welche dergestalt gekennzeichnet worden sind, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“¹⁵ Auch wenn bei der weiteren ideologiepolitischen Ableitung des Verfassungsgerichts dann ausdrücklich nur der Konservatismus ins Blickfeld geriet, dessen Radikalisierung danach irgendwie den National-Sozialismus begründet oder zumindest vorgearbeitet habe, zielt diese - man fragt sich: juristische (oder doch mehr ideologische)? - Erkenntnis des Verfassungsgerichts eigentlich auf den Nationalliberalismus, der sich als die parteipolitisch maßgebliche Formation¹⁶ des Kaiserreichs verstanden hatte: D.h. das Verfassungsgericht hat unter nachträglicher Absegnung der alliierten Lizenzierungspolitik, die auf die Eliminierung des traditionellen rechten Spektrums des deutschen Parteiensystems¹⁷ gerichtet war, Parteien rechts der sogenannten Mitte grundsätzlich als etwas zu Verbietendes angesehen. Um derartige Verbote erreichen zu können, ist das Verfassungsgericht nicht vor dem nun wirklich totalitären Ansatz zurückgeschreckt zu erkennen, daß ein Parteiverbot, zumindest soweit es „gegen rechts“ ausgesprochen wird (im Falle des KPD-Verbots findet sich eine derartige Aussage nämlich explizit nicht), auch den Zweck haben soll, die „Ideen“, die von einer zu verbietenden Partei vertreten werden, aus der politischen Willensbildung „auszuscheiden“.¹⁸

Demgegenüber hat das Verfassungsgericht die im Antitotalitarismus, also der Ausdehnung des Antifaschismus „auch gegen links“, eher widerwillig verbotene KPD nicht als „Linkspartei“ gekennzeichnet, die der insgesamt verhängnisvollen ideologischen Richtung des Sozialismus¹⁹ zuzurechnen wäre. Statt dessen sind dem Bundesverfassungsgericht

¹³ S. dazu *Kurt Nelhiebel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff.

¹⁴ S. dazu *Caspar v. Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. 135.

¹⁵ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

¹⁶ S. dazu die Ausführungen des Verfassers im Schlußkapitel des Alternativen Verfassungsschutzberichts: *Schüßlburner / Knütter*, Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Libalextrémismus?** <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

¹⁷ Die seinerzeit mehr national-liberale FDP hat deshalb von den zu etablierenden Parteien die größten Schwierigkeiten gehabt, eine alliierte Demokratiebescheinigung zu bekommen, was der langjährige Vorsitzende *Erich Mende* in seinem Buch, *Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe*, 1972, S. 15 zurückhaltend wie folgt ausgedrückt hat: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren“ (s. S. 17): Zum Liberalismus in der Bundesrepublik, s.: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302768568.pdf

¹⁸ S. BVerfGE 2,1, 73 f.

¹⁹ S. dazu das Buch des Verfassers:

erhebliche rechtsstaatliche Skrupeln gekommen, die es sich mit der (möglicherweise) „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“²⁰ vom Leib geschrieben hat: So hat sich das Gericht (erst beim KPD-Verbot, nicht aber bei dem schon ausgesprochenen SRP-Verbot) die Frage gestellt, ob es denn das für die Demokratie grundlegende Recht der Meinungsfreiheit überhaupt gestatte, eine Partei zu verbieten und ist dabei zu der bemerkenswerten Erkenntnis gekommen: Wegen der mit dem bundesdeutschen Parteiverbot verbundenen Einschränkung der Meinungsfreiheit sollte nicht verwundern, daß „die liberalen Demokratien des Westens“ eine dem Artikel 21 Abs. 2 GG entsprechende Parteiverbotsvorschrift nicht kennen, wie diese auch der Weimarer Reichsverfassung fremd²¹ war: Das Verfassungsgericht hat damit zum einen die WRV als die dem GG gegenüber freiere Verfassung anerkannt²² und zum anderen die Frage aufgeworfen, ob denn die Bundesrepublik eine „liberale Demokratie des Westens“ wäre! Die Erkenntnis, daß ein Parteiverbot bei rechtsstaatlicher Handhabung, wie dies an der Formulierung des Vereinsverbots von § 78 Absatz 2 der dänischen Verfassung demonstriert werden kann, überhaupt keine Einschränkung der Meinungsfreiheit darstellen muß (sondern eher sogar ihren Schutz bezwecken kann), ist das Verfassungsgericht aus dem Weg gegangen, obwohl man dies unter Bezugnahme auf Artikel 91 GG (Abwehr einer drohenden Gefahr für ... die freiheitliche demokratische Grundordnung) genauso hätte begründen können: Man hätte aber bei einem rechtsstaatlich gebotenen Verständnis einer Parteiverbotskonzeption die SRP, der im wesentlichen vorgeworfen konnte, „rechtsradikale Ideen neu beleben“ zu wollen, die „im Widerspruch zum Liberalismus“²³ stünden, wohl nicht verbieten dürfen, hätte aber bei der KPD als Organ einer atomar bewaffneten feindlichen Weltmacht, die auf die Vernichtung der bundesdeutschen Verfassungsordnung abzielte, völlig berechtigter Weise kurzen Prozeß machen können oder gar müssen. Ideologie-politisch war jedoch erkennbar eine gegenteilige Wertebetrachtung erwünscht.

Linksgerichtetheit der bundesdeutschen Demokratiekonzeption

Diese extreme Einseitigkeit zugunsten des Linksextremismus und damit - aufgrund des natürlichen (und als solchen nicht anrühigen) ideologischen Kontinuums - auch zugunsten der politischen Linken insgesamt, wird durch das Schutzgut der besonderen Parteiverbots- und Grundrechtsaberkennungskonzeption nach dem Grundgesetz im (durchaus nicht zwingenden, aber maßgeblichen) Verständnis des Bundesverfassungsgerichts nahe gelegt: Dieses Schutzgut, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, hat der Abgeordnete des Parlamentarischen Rates v. *Mangoldt* bei den Grundgesetzberatungen damit begründet,²⁴ daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“ Damit ist zwar mit dem Grundgesetz eine begriffliche Abgrenzung zum Linksextremismus vorgenommen, jedoch wird diesem und damit seiner Konzeption der „totalitären Demokratie“²⁵ doch die demokratische Legitimation

[http://www.amazon.de/gp/product/3939562041/ref=s9_simh_gw_p14_d4_g14_i1?](http://www.amazon.de/gp/product/3939562041/ref=s9_simh_gw_p14_d4_g14_i1?pf_rd_m=A3JWKAKR8XB7XF&pf_rd_s=center-4&pf_rd_r=0FNRWPM2BANK515WK2K&pf_rd_t=101&pf_rd_p=463375133&pf_rd_i=301128)

[pf_rd_m=A3JWKAKR8XB7XF&pf_rd_s=center-](http://www.amazon.de/gp/product/3939562041/ref=s9_simh_gw_p14_d4_g14_i1?pf_rd_m=A3JWKAKR8XB7XF&pf_rd_s=center-4&pf_rd_r=0FNRWPM2BANK515WK2K&pf_rd_t=101&pf_rd_p=463375133&pf_rd_i=301128)

[4&pf_rd_r=0FNRWPM2BANK515WK2K&pf_rd_t=101&pf_rd_p=463375133&pf_rd_i=301128](http://www.amazon.de/gp/product/3939562041/ref=s9_simh_gw_p14_d4_g14_i1?pf_rd_m=A3JWKAKR8XB7XF&pf_rd_s=center-4&pf_rd_r=0FNRWPM2BANK515WK2K&pf_rd_t=101&pf_rd_p=463375133&pf_rd_i=301128)

²⁰ So eine etwas ironische Bemerkung von *Carl Schmitt*, Die legale Weltrevolution, in: *Der Staat* 17 (1978), 321 ff., 335.

²¹ S. BVerfGE 5, 85, 135

²² S. dazu auch den 14. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1522162887.pdf

²³ S. BVerfGE 2, 1, 15 und 23.

²⁴ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).

²⁵ Grundlegend: *J. L. Talmon*, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, dt. 1961.

zugestanden. Dagegen steht das, was ideologisch als „Rechtsextremismus“ gekennzeichnet werden mag (und wegen des ideologischen Kontinuums die politische Rechte insgesamt), von vornherein außerhalb einer Zurechnung als „demokratisch“. Schon der Popularisierer des Begriffs der „totalitären Demokratie“ nämlich *Talmon* meinte, daß es berechtigt sei, „den Begriff der Demokratie in Bezug auf die totalitäre Linke immerhin zu gebrauchen. Auf den Totalitarismus der Rechten ist dieser Begriff nicht anwendbar.“²⁶ Dem kann der Verfasser, allerdings mit der wichtigen Einschränkung zustimmen, daß der Totalitarismus aufgrund seiner notwendigen Verknüpfung mit dem modernen Demokratiedanken²⁷ ideologisch immer links²⁸ ist - soweit die Begriffe „links“ und „rechts“ sinnvoll sind, wovon der Verfasser überzeugt²⁹ ist - weshalb auch der „Faschismus“, entgegen der bundesdeutschen amtlichen Ideologienordnung im entscheidenden Kern entsprechend einzustufen ist, hat sich doch *Mussolini* den Begriff *democrazia totalitaria* selbst ausdrücklich³⁰ zugerechnet. Dagegen hat sich der dem rechtsstaatlichen Obrigkeitsstaat verpflichtete Nationalliberalismus (gleiches gilt für den Konservativismus) wegen seiner Befürchtungen gegenüber dem demokratischen Totalitarismus aufgrund der Erfahrung mit totalitär-demokratischen Tendenzen³¹ schon in der Revolutionszeit von 1848 ausdrücklich als nicht-demokratisch positioniert und vom Demokratiedanken zugunsten seiner mit der konstitutionellen Monarchie verbundenen Rechtsstaatskonzeption (im Verständnis von *Montesquieu* stehend) Abschied³² genommen.

Die konzeptionelle Privilegierung der Linken, die sich mit der bundesdeutschen Demokratievariante andeutet, wird noch dadurch klarer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese die bundesdeutsche Demokratie kennzeichnende Parteiverbotskonzeption nach Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts, wie angeführt, dagegen spricht, diese „freiheitliche demokratische Grundordnung“, die innerhalb des Rahmens von Demokratie als Gegenbegriff zur (totalitären) „Volksdemokratie“ formuliert ist, vorbehaltlos als „liberale Demokratie des Westens“ zu beschreiben. Der maßgebliche, wohl gar als offiziös zu kennzeichnende Grundgesetz-Kommentar meint bei der Kommentierung des singulären Artikels 18 GG zur Grundrechtsaberkennung denn auch,³³ daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen“ habe, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Der Begriff „liberale Demokratie“ drängt sich dabei nicht gerade auf, womit die strukturelle Linksgerichtetheit des bundesdeutschen Demokratietypus noch deutlicher wird.

²⁶ S. *ebenda*, S. 7.

²⁷ S. dazu den Aufsatz des Verfassers: Ideologiekritik. Vor der Rückkehr der totalitären Demokratie?
<http://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

²⁸ S. dazu grundlegend das Sozialismus-Werk von *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2008
http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1321122194&sr=1-1

²⁹ S. *Josef Schüßlburner*, Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte, 2011:

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2_title_0_main?s=books&ie=UTF8&qid=1321122194&sr=1-2

³⁰ S. *Götz Aly*, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, 2005, S. 29 f.; Ausspruch von *Mussolini*, den *Aly* auf das *Hitler*-Regime bezogen sieht.

³¹ Die deutschen Liberalen, die man um 1848 überwiegend als Demokraten, wenn nicht gar mehrheitlich als Republikaner ansprechen konnte, hatten schon in dieser Zeit erkennen müssen, daß demokratische Forderungen auf Errichtung einer deutschen Bundesrepublik und Abschaffung von Adel und Beamtentum sich schnell mit der Forderung nach Vertreibung der Juden als Ausdruck der (demokratischen) Gleichheitsidee verbanden, s. *Lothar Gall*, Bürgertum in Deutschland, 1989, S. 287.

³² S. dazu die Aufforderung des langjährigen nationalliberalen Fraktionsführers im Reichstag des Kaiserreichs *Ernst Bassermann* an seine Anhänger, sich eingedenk zu sein „unserer Geburtsstunde, in der liberale Männer ... der Demokratie absagten und ihre eigenen nationalliberalen Wege gingen“; s. *Gall*, a. a. O., S. 436.

³³ S. *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4 (nunmehr in der Fortkommentierung von *Klein* übernommen; Hervorhebung sind vom Original übernommen).

Sowohl die „Volksdemokratie“, wie sie in der Deutschen *Demokratischen* Republik verwirklicht worden war, die sich demnach zumindest auf einer ideologischen Ebene mit einer gewissen Berechtigung so nennen durfte, als auch die bundesdeutsche Parteiverbotsdemokratie begründen sich aus dem auf die Französische Revolution als Ursprung (auch und vor allem) der totalitären Demokratie zurückgehenden jakobinischen Dilemma von Demokratie: Was macht der Demokrat, wenn sich die an sich für Demokratie stehende Mehrheit der Bürger gegen die Demokratie entscheidet? Der Demokrat schreitet dann zur Diktatur, um „demokratische Werte“ gegen die demokratiefeindliche Volksmehrheit zu schützen: Dazu muß er Demokratie allerdings zu einer Ideologie, wenn nicht gar zu einer Art von Religion machen (*Rousseau* hat diesbezüglich den Begriff **Zivilreligion** geprägt), deren Verfassung wie religiöse Dogmen durch bloße Worte „verletzt“ werden können: So wie man neuerdings in der Bundesrepublik „Verfassungsfeind“ wird, wenn man sich gegen die staatliche Homosexuellenförderung³⁴ wendet, weil dies „Lebensentwürfe von Menschen“ entwertet und somit die Menschenwürde als „höchster Grundwert“ durch Kritik am gemeindlichen Subventionswesen „verletzt“ sein soll. Insbesondere Grundrechte schützen dann nicht mehr primär den Bürger vor den Staatsorganen, sondern sie dienen den Staatsorganen dazu, von den Bürgern letztlich ideologische und quasi-religiöse Bekenntnis abzuverlangen: Die Meinungsfreiheit wird dann ideologisch als „Wert“ dadurch verwirklicht, daß die Staatsorgane, wie etwa der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst den Bürgern klar machen, daß sie „Verfassungsfeinde“ sind, weil sie bestreiten, daß die Meinungsfreiheit hinreichend verwirklicht wäre: Auch so kann ja ein Grundrecht „gelten“.

Der konzeptionelle Unterschied zwischen der Volksdemokratie und der Verbotsdemokratie besteht sicherlich darin, daß die Anhänger der „Volksdemokratie“ die „demokratische Diktatur“ von vornherein anstreben, weil sich nach ihrer Auffassung unter den bestehenden Verhältnissen („Kapitalismus“) kein echter Volkswille bilden könne und deshalb diejenigen, welche als Avantgarde erkennen, was der Volkswille wäre, wenn wirklich gleichheitsbestimmte demokratische, d.h. kommunistische Verhältnisse existieren würden, die Macht ausüben müßten, um gewissermaßen entwicklungsgeschichtlich vorab Demokratie im Wege der Diktatur zu verwirklichen. Die Verbotsdemokratie, für die charakteristisch ist, daß sie sich gegen der Legalität einer undemokratischen Mehrheit richtet, antizipiert die Diktatur frühzeitig in einer Phase, in der sie wegen der Marginalität der zu verbietenden „Feinde“ noch nicht als solche gefühlt wird. Trotzdem bleibt festzuhalten: Ein Verbot gegen eine sich legal verhaltende Opposition, der nur falsche „Ideen“ und im Übrigen gefährliche „Legalitätstaktik“ als Verbotgrund vorgeworfen werden können, antizipiert eine entsprechende undemokratische Mehrheit, die dann nur deshalb nicht zum Zuge kommt, weil man sie an der Ausübung der Regierungsgewalt trotz Mehrheitsprinzips hindert, was dann nur durch Ausrufung einer sich auf demokratische Werte stützende Diktatur möglich wäre.

Dieser Unterschied der beiden Demokratieformen ist sicherlich wichtig, jedoch ist die methodische Ähnlichkeit der Verfassungsschutzmethodik der bundesdeutschen Wertekonzeption mit der marxistischen Demokratiekonzeption und ihrem Grundrechtsverständnis durchaus bemerkt worden: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf

³⁴ S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff. zur politisch rechts stehenden Bürgerbewegung *Pro-Köln*.

dringend näherer Untersuchung. Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält“.³⁵ Die vom Verfassungsrichter geäußerte Vermutung wird vom Verfasser bejaht!

DDR-Potential

Diese zumindest entfernte methodische Ähnlichkeit der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption mit der kommunistischen Herrschaftsorthodoxie ist allerdings kein Zufall, sondern ergibt sich konkret aus dem historischen Ausgangspunkt einer die deutsche politische Linke begünstigenden Besatzungsdiktatur, die ebenfalls auf dem jakobinischen Paradox beruht hat, Demokratie auszurufen und gleichzeitig ein Militärregime zu errichten, obwohl es zur Verwirklichung von Demokratie in Deutschland genügt hätte, einfach - entsprechend der Situation in der Republik Österreich³⁶ - der geltenden Weimarer Reichsverfassung³⁷ wieder die Wirksamkeit zu verschaffen: Eine Änderung derselben nach dem für Verfassungsänderung vorgesehenen Verfahren wäre ja nicht ausgeschlossen gewesen, nur hätte sich dann vermutlich keine Mehrheit für die spezielle bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption ergeben, die deshalb als wesentliche Hinterlassenschaft des alliierten Militärregimes auszumachen ist. Die ursprünglich vom amerikanischen Besatzungsregime begünstigten Kommunisten³⁸ können durchaus als maßgebliche Mitbegründer der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption ausgemacht werden. Dies läßt sich etwa mit dem Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 belegen, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit³⁹ enthielt:

Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.

Auch wenn es „zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik“ gehört, „daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte“,⁴⁰ so damit doch verständlich, weshalb sich die deutschen Kommunisten trotz gesamtdeutsch motivierter Opposition zu dessen Erlaß, eigentlich immer positiv zum Grundgesetz positioniert haben, obwohl ihre Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes verboten worden ist: Sie haben mit der an das Grundgesetz angelehnten antifaschistischen DDR-Verfassung⁴¹ von 1949 eine Konzeption, wie die „Weiterentwicklung“ der Demokratie,

³⁵ So die vorsichtig formulierte Erkenntnis des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *E.-W. Böckenförde*, *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, 1967, S. 48 ff., 104 f., FN 37.

³⁶ Dies hat der Verfasser in seinem Beitrag zum 60. Jahrestag des Grundgesetzes ausführlicher dargelegt: <http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

³⁷ Zu dieser wirklich freien Verfassung, s. den Beitrag des Verfassers zum 90. Jahrestages des Inkrafttretens dieser Verfassung:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

³⁸ Im Rahmen des amerikanischen Zensursystems riskierte man seine Presselizenz, wenn man sich weigerte, mit den „demokratischen Kräften“ und damit mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten, s. *Caspar v. Schrenck-Notzing*, a. a. O., S. 136.

³⁹ S. Nachweis bei *Horst Meier*, *Parteiverbote und demokratische Republik*, 1994, S. 169 FN 142.

⁴⁰ So *Meier*, ebenda (Hervorhebung im Original).

⁴¹ Zu dieser s. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotsersatzsystem: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1500066318.pdf

die von den zu verbietenden „Verfassungsfeinden“ nicht „gestört“ werden darf, vollzogen werden sollte. Wesentlicher Ansatzpunkt ist die Verwandlung von Grundrechten in staatliche Kompetenznormen zur Verfolgung verfassungsuntreuer Bürger, wozu sich vor allem der Gleichheitssatz eignet. Mit Artikel 6 der DDR-Verfassung ist dieser als „Boykotthetze“ mit dem Verbot an die Bürger ausgestaltet worden, zu diskriminieren, insbesondere „demokratische Politiker“. Damit würde sich die Einheitsliste der Demokraten wie von selbst als demokratische Notwendigkeit ergeben, da nur diese einer die Demokraten diskriminierende Ausübung des Wahlrechts entgegensteht.

Diese Linkskonzeption der Umwertung insbesondere des Gleichheitssatzes in eine staatliche Diskriminierungsnorm findet sich in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit im Zusammenhang mit dem sog. Antidiskriminierungsgesetz: Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat bei seiner Beratung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), also des Gesetzes, das zentral dem Verbot der Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr und damit einem traditionell sozialistischen Anliegen gewidmet ist, in dem Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs das Merkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“.⁴² Damit zeigt sich, daß in der linksgerichteten Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Gleichheit vor allem bedeutet, keine „diskriminierenden“, also rechte Auffassungen zu äußern, da diese „verfassungsfeindlich“ wären: Die Diskriminierung von Personen, die entsprechende rechte Auffassung äußern, durch Verweigerung der Hotelbuchung oder der Konteneröffnung, gilt dann dagegen als Verwirklichung der Gleichheitsidee und damit von Demokratie, bestraft dies doch diskriminierende Ideenträger. Wird eine derartige demokratische Diskriminierungspolitik als „Verfassung“ verstanden, dann ist die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit methodisch am besten durch Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968 / 74 (*Ulbricht-Honecker-Verfassung*) zum Ausdruck gebracht, wonach dem Bürger erlaubt gewesen ist; „den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern“. In der Tat sind die Ergüsse des sogenannten „Verfassungsschutzes“, vor allem im Kapitel „Rechtsextremismus“, welche eine umfassende Nachzensur⁴³ von „Gedankengut“ vorgehen, nur aufgrund einer derartigen, gegen die Volkssouveränität, d.h. das Recht (gesetzestreuer) „Verfassungsfeind“ zu sein, gerichteten Verfassungsmaxime zu verstehen.

Das DDR-Potential, welches in der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption enthalten ist, erklärt auch, weshalb der Vorwurf des „Linksextremismus“ in der politischen Wirklichkeit der Bundesrepublik so gut wie keine Rolle mehr spielt. Ein derartiger, immerhin noch amtlich gemachter Vorwurf stellt nämlich keinen Hinderungsgrund etwa für den derzeitigen Bundespräsidenten *Wulff* dar, als CDU-Ministerpräsident an prominenter Stelle mit der (seinerzeitigen) Vertreterin der Kommunistischen Plattform der ehemaligen Stasi-Partei, *Sahra Wagenknecht*, die nunmehr auch in der konservativen *FAZ*⁴⁴ ihre Thesen darstellen darf, im sozialisierten Rundfunksystem bei einer der Politdamen zu „talken“. Die ohnehin

⁴² S. [BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a.](#) [\[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13\]](#)

⁴³ Nachweise hinsichtlich der zensurierten Meinungsinhalte den 18. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1518728121.pdf

⁴⁴ Womit die *FAZ* wohl zum Ausdruck bringen will, daß sie eine von der SED getragenes Verbotsverfahren gegen die NPD unterstützen will:

schon sehr skrupulös vorgenommene Auslistung nicht der Ex-SED als solcher, sondern nur von Teilen derselben in VS-Berichten unter „Linksextremismus“ stellt kein Hindernis zur Ernennung zum Landesminister dar: Im Falle von „rechts“ wird man bereits „rechtsextrem“, weil man mit einer des „Rechtsextremismus“ ideologie-politisch „überführten“ Person gesprochen (etwa in einer entsprechenden Zeitung ein Interview gegeben oder sie gar zu einem Vortrag eingeladen) hat. Bei Anlegen dieses Maßstabes, der hierbei deutlich wird, müßte insbesondere die SPD schon wegen ihrer Koalitionsbereitschaft mit einer Partei, deren Teile amtlich immerhin noch als „linksextrem“ angesehen werden, selbstverständlich unter Linksextremismus⁴⁵ aufgeführt werden.

Auf die Frage, weshalb dies nicht geschieht, kann nur die Antwort gefunden werden, daß aufgrund des methodischen Ansatzes des besonderen bundesdeutschen Verfassungsschutzverständnisses der Begriff des „Linksextremismus“ zur Beschreibung der Demokratiefeindlichkeit irgendwie widersinnig erscheint: Der Totalitarismus der Linken zielt auf die demokratische Einheitsmeinung, bundesdeutscher Verfassungsschutz zielt zum Schutze der Demokratie auf einen ideologischen Mitte-Konformismus einer „gemäßigten Meinung“. Die linken Versuche, die sicherlich erfolgreich sein werden (die Mitte, die ja nicht mehr die Möglichkeit einer Vermittlung zugunsten von rechts hat, macht da nur Rückzugsgefechte), gehen dahin, den Begriff des Extremismus auf den sogenannten „Rechtsextremismus“ zu reduzieren: Man kann dies an der Politik der bayerischen SPD festmachen, bewußt einen vom bayerischen Inlandsgeheimdienst unter CSU-Leitung als „linksextrem“ aufgeführten Antifa-Verein eine Preis⁴⁶ zu verleihen, da eben die CSU-Verfassungsschutzzeitrtragung falsch sei. Eine rechte Vereinigung, die sich so verhalten würde, wäre spätestens deshalb als „rechtsextrem“ ausgemacht, müssen doch insofern die geheimdienstlich offenbarten Staatsweisheiten bei Strafe der Einordnung zum Rechtsextremisten wie die Offenbarungen eines Evangeliums ohne Kritikberechtigung angenommen werden. Geheimdienstliche „Erkenntnisse“ führen da zum Kontaktverbot, weil sonst eben Aufnahme in die ideologie-politische Konskriptionsliste droht.

Genereller wird der Kampf um die Verengung des Extremismusbegriffs auf den dann natürlich immer umfassender zu verstehenden Rechtsextremismus derzeit in der Auseinandersetzung um die sogenannte Extremismus-Klausel geführt, mit der sich Linksextreme durch Bekenntnis zum Grundgesetz selbst als demokratisch einschätzen sollen, damit sie staatliche Gelder für den Kampf gegen rechts bekommen, der u. a. von politisch rechts stehenden Steuerzahlern vereinnahmt worden ist. Selbst diese von der CDU eingeräumte Möglichkeit einer Selbsteinstufung (ein Recht, das einer rechten Gruppierung von vornherein nicht zugestanden würde) hält die politische Linke für unzumutbar, da man doch Demokraten kein Demokratiebekenntnis abverlangen⁴⁷ könne und Linksextreme sind nun einmal (totalitäre) Demokraten! Ihnen dies abzusprechen, erschwert aufgrund einer „Kultur des Verdachts“ den „Kampf gegen Rechts“ wie der Bundesfamilienministerin *Kristina Schröder* (CDU) vorgeworfen wurde (die dann auch in der Versenkung

http://www.amazon.de/gp/product/3939562041/ref=s9_simh_gw_p14_d4_g14_i1?pf_rd_m=A3JWKAKR8XB7XF&pf_rd_s=center-4&pf_rd_r=0FNRWPM2BANK515WKF2K&pf_rd_t=101&pf_rd_p=463375133&pf_rd_i=301128

⁴⁵ S. dazu die Ausführungen des Verfassers: SPD in den Verfassungsschutzbericht? Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik, in: *Schüßlburner / Knütter*, Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht, 2008, S. 509 ff.:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1505840947.pdf

⁴⁶ <http://www.jungefreiheit.de/Single-News-Display-mit-Komm.154+M533d4acfb14.0.html?PHPSESSID=282b76eca7ff1929b9ab0b6945246e27>

⁴⁷ <http://www.sueddeutsche.de/politik/debatte-um-extremismusklausel-wie-ministerin-schroeder-den-kampf-gegen-rechts-behindert-1.1192177>

entschwunden ist). Wenn es in der nachfolgend angeführten Bundestagsentschließung heißt, daß man „jetzt alle demokratischen Gruppen stärken“ müsse, sich gegen „Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ (die negativen Dreifaltigkeit der Bundeszivilreligion) wenden, dann wird man wohl kaum in Abrede stellen können, daß zu den zu stärkenden „Demokraten“ natürlich die totalitären Demokraten, also die Linksextremisten zählen!

Durch die zivilreligiöse Hochideologisierung der möglichen, vielleicht auch wahrscheinlichen (jedoch: Unschuldsvermutung!) Mordaktionen eines „Neo-Nazi-Trio“ ist die CDU-CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages dann auch bereits veranlaßt worden, die Bundestagsresolution⁴⁸ „Mordserie der Neonazi-Bande“⁴⁹ und die Arbeit der Sicherheitsbehörden“ (Entschließungsantrag BT-Drs. 17/7771 vom 22.11.2011) im Verein mit der Ex-SED zu verabschieden, in der die Gleichsetzung von „Extremismus“ mit „Rechtsextremismus“ schon so gut wie vollständig vollzogen ist: „Dem Extremismus muss entschieden entgegengetreten werden. Wir alle sind gefordert zu handeln – überall dort, wo Rechtsextremisten versuchen, gesellschaftlichen Boden zu gewinnen“. Bei dieser Sentenz wird es keinem CDU-Vertreter zu bestreiten gelingen, daß der Entschließung die Gleichung Extremismus = Rechtsextremismus zugrunde liegt. Damit hat der Bundestag die Maßgabe⁵⁰ der „liberalen“ Wochenzeitung *Die Zeit* bereits umgesetzt!

Von einer politischen Inszenierung, welche die CDU wehrlos macht, ist in diesem Zusammenhang deshalb zu sprechen, da etwa die zwischen 1996 und 2005 vom *Max-Planck-Institut für nationales und internationales Strafrecht* festgestellten Ehrenmorde⁵¹ in 78 Fällen mit 109 Opfern - bei großer Dunkelziffer - zu keiner Bundestagsresolution und Beschämungserklärungen geführt haben, obwohl diese Ehrenmorde der islamisch geprägten Parallelgesellschaften äußerst Demokratie bedrohend sind, wird doch hierbei das vorstaatliche Tötungsrecht des *pater familias* rechtswidrig durchgesetzt. Auf derartiges hinzuweisen, würde jedoch den Vorwurf der Rechtsvermittlung hervorrufen, den die CDU wie der Teufel das Weihwasser fürchtet, was zur Folge hat, daß nur eine Linksvermittlung möglich ist, welche die Reduktion des Extremismus auf den Rechtsextremismus zur Folge haben muß. Allerdings wird dies dann dahingehend zurückwirken als die CDU trotz ihrer zunehmenden Wende nach links als „rechts“ eingestuft und unter Verdacht gestellt werden wird.

Nun mag man zwar der CDU zur Wahrung des Mitte-Anscheins in „Solidarität der Demokraten“ und damit mit Zustimmung der Ex-SED, noch zugestehen, daß es nicht nur Rechtsextremismus, sondern auch Linksextremismus gibt, aber man wird dies im letzteren Fall nur zugestehen, wenn ein krimineller Bezug herzustellen ist; dagegen wird der Begriff des Rechtsextremismus zur umfassenden Meinungsbekämpfungsformel ausgestaltet, weil dies ein „Gedankengut“ meint, welches nach Auffassung von Demokraten für die Demokratie so gefährlich⁵² sei wie kriminelle Handlungen. Auch die besagte Bundestagsentschließung richtet

⁴⁸ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/077/1707771.pdf>

⁴⁹ Der Verfasser erinnert sich noch daran, welche Probleme es einmal gegeben hat, von einer *Baader-Meinhof-Bande* zu sprechen: Dies würde die Unschuldsvermutung und damit den Rechtsstaat, der offensichtlich nur zugunsten des Linksextremismus akzeptiert wird, beeinträchtigen.

⁵⁰ <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-11/schroeder-extremismus-kommentar>

⁵¹ S. *NJW* Heft 36 / 2011, S. 12

⁵² „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“ so eine Schlagzeile im *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003; mit „Innenminister“ ist dabei der damalige NRW-Innenminister *Behrens* (SPD) gemeint gewesen, dessen extremistische Verfassungsschutzpolitik vom Bundesverfassungsgericht im Fall der Wochenzeitung *Junge Freiheit* immerhin als verfassungswidrig erkannt worden ist:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit

sich primär gegen „rechtsextremistische Ideologie“, da sich dies dann auf das „Umfeld“ (eine völlig rechtsstaatswidrige Kategorie!) ausdehnen läßt und dann „Verbündete“ von „Rechtsextremisten“ erfaßt, womit wohl Personen gemeint sind, die darauf hinwiesen, daß auch für „Rechtsextremisten“ (und nicht nur für Menschen) Grundrechte bestehen.

Mögliche Entfaltung des DDR-Potentials

Bei der durch die linke Verfassungsschutzkonzeption veranlaßten Gleichsetzung rechtsintellektueller Meinungsäußerungen mit kriminellen Handlungen ist im Grundsatz bereits der „antifaschistische“ Slogan: „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ zu einer offziösen, wenn nicht gar offiziellen Formel gemacht. Damit beginnt sich das DDR-Potential zu entfalten, wozu nunmehr als Katalysator die mittlerweile nahezu vollständig in den bundesdeutschen demokratischen „Verfassungsbogen“ integrierte Verwalterin der DDR-Diktatur zur Verfügung steht, die einst den Kampf gegen Rechts mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl doch erfolgreich geführt haben soll, wengleich gelegentlich behauptet wird, der Neonazismus wäre aus der DDR-Diktatur hervorgegangen (dabei soll insinuiert werden, daß das SED-Regime als Diktatur doch irgendwie rechts gewesen sein muß). Die Ex-SED selbst versteht sich dabei mittlerweile mit einiger Berechtigung als „konsequente Verfassungsschutzpartei“: So die entsprechende Aussage⁵³ der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*.

Für diese Selbsteinschätzung spricht, daß sich beim „Kampf gegen Rechts“ die „Analysen“ des bundesdeutschen Verfassungsschutzes und der Partei *Die Linke* kaum mehr unterscheiden. In der Tat kann man der „Linken“ die Kompetenz zugestehen, bei weitem bessere und umfassender Verfassungsschutzberichte abfassen zu können, die den „Rechtsextremismus“, der dann ausschließlich die „Verfassungsfeindlichkeit“ beschreiben würde, dann in einer Weise definieren, wie der DDR-Antifaschismus den Begriff „Faschismus“ definiert hat. Es erschließt sich doch gewissermaßen von selbst, daß eine Partei, die durch ihre Selbstbezeichnung als „Linke“ deutlich macht, daß ihr die für die demokratische Mehrheitsfindung zur Entscheidung des Volk in der Tat auch nach Auffassung des Verfassers⁵⁴ essentiellen Begriffe „links“ und damit auch „rechts“ von maßgeblicher Bedeutung sind, gleichzeitig aber alles, was rechts ist, „verknasten“ oder zumindest, wie dem Verfasser, die Grundrechte aberkennen⁵⁵ will, notwendigerweise eine neue DDR anstreben muß. Dabei mag ihr und ihren maßgeblichen Mitgliedern zugestanden werden, daß sie dies subjektiv nicht mehr wollen, aber hierbei könnte sich die Ideo-Logik stärker erweisen als die guten Absichten, die im Falle des Kommunismus bekanntlich GULag-Potential gezeigt haben: Die Linke ist derart von der Güte und Menschenfreundlichkeit ihrer Absichten überzeugt, daß das Mißlingen ihrer Vorhaben immer nur auf das Wirken von Menschenfeinden zurückgeführt werden kann, die man dann versucht ist, auszurotten, um so irreversibel das Heil zu sichern. Die Gefährlichkeit dieser auf der „böartigen Menschenliebe“ (*Burke*) der politischen Linken beruhenden totalitären Entwicklungen in der Bundesrepublik liegt darin begründet, daß die anderen etablierten Kräfte diese Gefahr deshalb nicht wahrnehmen, weil sie die spezielle bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption bereits auf eine „linke Linie“ festgelegt hat.

⁵³ S. *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4.

⁵⁴ Verwiesen sei das Interview zum Buch *Konsens-Demokratie*:

<http://www.sezession.de/21489/josef-schuesslburner-konsensdemokratie.html>

⁵⁵ S. Frage Nummer 15 der Ex-SED an die Bundesregierung zur Herbeiführung einer demokratischen Einheitsmeinung als Bewertung für die Verfolgung von Bürgern mit davon abweichender Meinung: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/063/1606364.pdf>

Den bundesdeutschen Demokraten ist nämlich die Verfassungsschutzkonzeption, die Demokratie als Instrument innerstaatlicher Feindbekämpfung versteht und das Verbot gegnerischer Parteien zum konzeptionellen Kern dieser Demokratie werden läßt (und nicht zur extremen, rechtstaatlich begründeten zeitlich befristeten Ausnahme wie in den liberalen Demokratien des Westens) so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihnen die linke, letztlich (auf einer ideologischen Ebene gesprochen) linksextreme Wurzel ihres Verfassungsschutzdenkens gar nicht mehr bewußt ist, wengleich sich im angeführten offiziellen GG-Kommentar⁵⁶ bei der Distanzierung vom Slogan „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ schon eine Andeutung findet, wo das Ganze herkommt: Historisch⁵⁷ geht der zum „Schutz der Demokratie“ öffentlich auftretende Inlandsgeheimdienst auf die Überwachungsorgane der glorreichen Französischen Revolution, den *Comités de surveillance*,⁵⁸ zurück, die nicht nur Feinde des Volks und der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen hatten, was es demokratisch zu wollen habe. Dem stand das Recht des einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen *incivisme* (was man bundesdeutsch mit „Verfassungsfeindlichkeit“ wiedergeben kann) verdächtig machen, zu denunzieren: Nach dieser Konzeption wird Demokratie in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion ist. Die religiöse Inbrunst (Verfassungsbigotterie) gilt dabei insbesondere den Menschenrechten, zu denen sich die Verfassungsuntertanen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession - *Rousseau* hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen, wobei die zivilreligiöse Aufwertung der Menschenrechte mit der Abnahme ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zugunsten von Individuen einherzugehen pflegt.

Damit in einer ideologischen Übereinstimmung stehend handelt nach einer Einschätzung⁵⁹ des früheren SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz* die bundesdeutsche politische Klasse nach dem unausgesprochenen gegenseitigen Einverständnis gemäß dem Motto: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen sie doch alle Nazis“. Wäre diese Einschätzung der bundesdeutschen politischen Klasse gegenüber den „mündigen Bürgern“ der Bundesrepublik zutreffend - dies nimmt auch der ehemalige CSU-Verfassungsschutzminister *Beckstein* an, weil er den „Rechtstextremismus“ wegen der Unterstützung in der Bevölkerung, d.h. beim Wahlvolk auch unter Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip bekämpft (hat) - und müßte dabei unterstellt werden, daß dies zu einem weiteren Weltkrieg und abermaligen Judenvernichtungen führte, was ja in der bundesdeutschen Anti-Rechts-Phobie und dem entsprechenden Anti-Rechts-Haß aufgrund ideologischer Zurechnungskategorien mitschwingt, die an die Zurechnung des altreichischen Straftatbestandes des Schadenszaubers (Hexerei) erinnern, dann bleibt bei konsequenter Anwendung der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption doch nur „DDR“ als Ausweg oder gar als Wunsch⁶⁰ übrig; diese habe ja nur, so wird schon vorab verharmlosend gesagt, „Aktenberge“ produziert und könne auch nach Auffassung eines bekannteren CDU-Politikers

⁵⁶ S. Zitat am Ende des Textes in der Anführung der Dokumente.

⁵⁷ S. im einzelnen: *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985, S. 126 ff.

⁵⁸ <http://revolution-francaise.net/2007/06/01/129-les-comites-de-surveillance>

⁵⁹ S. Interview in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp.; dabei ist dies in einer problematischen Weise als „Hindenburgsyndrom“ gekennzeichnet: Auch bei *Glotz* ist die Volkswahl von *v. Hindenburg* (die zuletzt von der SPD mit unterstützt worden war) zum Reichspräsidenten deshalb schon eine Wahl für „Nazis“.

⁶⁰ S. dazu die - immerhin ehrliche - Würdigung der DDR durch den Herausgeber der Zeitschrift *konkret*, *H. L. Gremliza*: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet“ (s. *konkret* 6 / 98, S. 9 als Eigenzitat aus einer früheren Veröffentlichung wiedergegeben).

nicht generell als „Unrechtsstaat“⁶¹ gekennzeichnet werden: Die Erkenntnis, daß das DDR-Regime einen Appendix des immerhin im Absterben begriffenen GULag-Regimes mit durchaus auch anti-semitischen Zügen⁶² darstellte, dürfte bundesdeutsche Links-Demokraten überfordern.

Rückkehr zum (ideologischen) Anti-Totalitarismus?

Gerade die von *Peter Glotz* (SPD), einem äußerst klugen und auch fairen⁶³ Mann, geäußerte Einschätzung spricht von vornherein dagegen, die Abwehr totalitärer Tendenzen durch Rückkehr zu einem quasi-amtlichen „Anti-Totalitarismus“ bewerkstelligen zu wollen. Die Christdemokratie, die sich für eine derartige Politik zur Wahrung ihrer Mitte-Position, welche sie als (allein) „demokratisch“ versteht, anbieten würde, könnte nämlich derzeit nicht einmal mehr den Slogan „Freiheit oder Sozialismus“ beziehungsweise „Freiheit statt Sozialismus“ verwenden und dies, obwohl eine derartige Wahlkampfparole angesichts der Etablierung der ehemaligen SED im bundesdeutschen politischen System viel berechtigter⁶⁴ wäre als dies seinerzeit der Fall gewesen ist, als man sich dabei in der Tat an der Grenze der Seriosität bewegte. Die Unfähigkeit zur Verwendung einer derartigen antitotalitären Kampfparole, die sich gleichzeitig ja (schon begrifflich) mutig mit voller Zivilcourage (die man in der Bundesrepublik dazu wirklich braucht?) auch gegen den Nationalsozialismus richten könnte, ist nicht zuletzt auf die zunehmende Deformation des politischen Bewußtsein und der Mentalität durch die Verfassungsschutzkonzeption zurückzuführen, welche die „Mitte“ nur mehr nach links *vermitteln* läßt:

Diese Linksmentalität der „Mitte“ mag an dem Wunsch bundesdeutscher „Demokraten“ aufgezeigt werden, die „gegen Rechts“, also gezielt gegen die Meinungsfreiheit gerichteten bundesdeutschen Zeichenverbotsvorschriften zu „europäisieren“: Der damalige CSU-Generalsekretär und nunmehr bayerische Ministerpräsident *Söder*⁶⁵ hat die entsprechende Forderung wie folgt begründet: „In einem Europa des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein.“ Er hat also nicht gesagt: So weit kann die Meinungsfreiheit dann doch nicht gehen, daß man auch Nazi-Symbole zulassen müßte, sondern es müsse aus diesen und jenen Gründen Beschränkungen der Freiheit geben. Ein derartiger Diskussionsbeitrag wäre grundsätzlich unbedenklich. Jedoch ein Meinungsverbot als Verwirklichung von Freiheit auszugeben, kann nur als links und wegen Verkennens der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit als „Grundlage der Freiheit überhaupt“ (so das Bundesverfassungsgericht) letztlich nur als „linksextrem“ eingestuft werden: Demokratie und Freiheit als Argument der Meinungsbeschränkung und Unterdrückung zu verwenden, ist

⁶¹ „Die DDR war kein vollkommener Rechtsstaat. Aber sie war auch kein Unrechtsstaat. Der Begriff unterstellt, daß alles, was dort im Namen des Rechts geschehen ist, Unrecht war“ (*Lothar de Maizière*, CDU).

⁶² Zu diesen zuletzt: *Richard Buchner*, Terror und Ideologie. Zur Eskalation der Gewalt im Leninismus und Stalinismus (1905 bis 1937/1941), 2011, S. 91 ff.: „Antisemitismus in der Ära des Stalinismus“ und „Stalinistische Massenmorde an Juden -1936 bis 1953-“; auf diesen Aspekt ist deshalb hinzuweisen, weil damit der Sozialismus in Form des Stalinismus und damit auch der DDR der Einordnung als maximaler bundesdeutscher Verfassungsunwert nicht entkommen kann.

⁶³ Diese Bewertung verdient er neben anderem für seine Bereitschaft, mit dem NPD-Vorsitzenden eine Fernsehdiskussion zu führen (die im Privatrundfunk immerhin anderes als im sozialisierten Zweig möglich war), womit ein Vertreter der politischen Klasse einmal die Menschenwürde des Vertreters einer als Rechtspartei angesehenen Organisation respektiert hat; Herr *Glotz* hat dabei in der Sache gepunktet, da die Argumentation des NPD-Vorsitzenden nicht befriedigen konnte.

⁶⁴ Zur Berechtigung dieses Slogans, s. dazu den 1. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: „**Freiheit oder Sozialismus!**“ - eine gebotene politische Auseinandersetzung? http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1486263196.pdf

⁶⁵ S. *Hamburger Abendblatt* vom 17.01.05, S. 4.

notwendigerweise als politisch linke Position einzuordnen. Von einer derartigen Haltung eines maßgeblichen CSU-Politikers kann man nun wirklich keinen „Antitotalitarismus“ erwarten.

Grundvoraussetzung hierfür wäre, daß die CDU ihre Rolle als Blockpartei der DDR-Diktatur einmal „bewältigt“ (nicht im Sinne einer weiteren Bußübung, sondern zum Studium, weshalb der „Kampf gegen Rechts“ zu einer linksextremen Diktaturbereitschaft führt), ein Gebot, das sich deshalb nachdrücklich stellt, weil die Christdemokratie unter Einschluß der Christlich-Sozialen⁶⁶ im bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“⁶⁷ (wieder) in einer Weise mitmacht, daß sie sich in die Situation manövriert hat, in der sie sich offen zur Linkspartei erklären muß (was sie über „Europa“, d.h. den europäischen Währungs- und Staatsschuldensozialismus hinbekommt), weil sie sonst selbst als rechts ausgeschaltet werden könnte! Ähnliches gilt im Falle der sogenannten Liberalen: So meinte einst der zwischenzeitlich fast völlig vergessene FDP-Politiker *Ignaz Bubis*⁶⁸ die Bundesrepublik Deutschland vor Kritik aus dem Ausland ob einer staatsideologisch so schrecklichen Urteilsbegründung im Fall der Verurteilung des Oppositionspolitikers *Deckert* (NPD), dem bei der rechtsstaatlich gebotenen Würdigung seiner Person durch das Strafgericht Mannheim auch gute Seiten zugeschrieben wurden, wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung zu zwei Jahren ohne Bewährung wie folgt verteidigen zu müssen: „Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen“.

Damit ist ersichtlich: Bundesdeutsche Politiker sind stolz auf ihre „Freiheitlichkeit“, weil sie Rechtsopposition, anders als die „liberalen Demokratien des Westens“ effektiv unterdrücken. Selbstverständlich wären die bundesdeutschen „Demokraten“ nicht derart stolz, wenn es darum ginge, ähnliche Freiheitsbeschränkungen auch „gegen links“ (wie zur Zeiten der „Berufsverbote“) gegenüber den westlichen Freunden begründen zu müssen. Da die westlichen Freunde in diesem Fall der Bundesrepublik jedoch andere Demokratiebewertungen zumessen würden als die nunmehr üblichen, sind bundesdeutsche Demokraten nur stolz, wenn sie dem befreundeten Ausland unter der Parole vom internationalen „Ansehen Deutschlands“ den „Kampf gegen Rechts“ nachweisen können: Antitotalitarismus dürfte anders aussehen! Eine ehemaliger CSU-Verfassungsschutzminister würde es nicht wagen, von sich zu geben, daß er beim Kampf gegen den Linksextremismus weitergegangen wäre als es der Rechtsstaat eigentlich erlaubt: Eine derartige - verfassungsfeindliche - Verabschiedung vom Rechtsstaatskonzept erlaubt sich ein *Beckstein* nur im Kampf gegen den Rechtsextremismus! Auch hierbei gilt: Antitotalitarismus sieht anders aus!

Überflüssigkeit des Extremismus-Begriffs als amtlicher Verdächtigungskategorie

Den bundesdeutschen Politikern sollte eigentlich bewußt sein, daß sich ihre Demokratie von den „liberalen Demokratien des Westens“ doch unterscheidet, zuletzt müßte ihnen dies das

⁶⁶ S. dazu etwa die Diskriminierungspolitik eines CSU-Innenministers *Beckstein* gegen rechte Studentenverbände, aufgezeigt durch das *Institut für Staatspolitik* (Hg.), Extremismus als Mode. Der Fall „Sascha Jung“ und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern, 2008
<http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=87>

⁶⁷ S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

⁶⁸ S. *Olaf Konstantin Krueger*, Eine Republik errötet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, 1995, S. 27.

Scheitern der „Europäisierung“ der bundesdeutschen strafrechtlichen Verbotsgesetzgebung,⁶⁹ die als „Verfassungsschutz“ gelten, deutlich gemacht haben: So positiv die westlichen Freunde die Unterdrückung der deutschen Rechten durch deutsche Politiker finden, da sich die Deutschen damit ja nur selbst unterdrücken und sich international ausschalten (so wird ja keine Euro-Abschaffungspartei erlaubt, deren Existenz jedoch deutschen Politikern gegenüber dem befreundeten Ausland größere Verhandlungsmacht geben würde), die Freunde selbst wollen sich (noch?) nicht auf das bundesdeutsche Freiheitsniveau begeben. Das liberale britische Wirtschaftsmagazin *Economist*⁷⁰ hat von einem *German way of democracy*, also von einem deutschen Demokratie-Sonderweg geschrieben, dessen Charakteristikum in der maßgeblichen Bedeutung der als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdiensten, den *democracy agencies* besteht: Danach ist - gemein: anders als in normalen Demokratien - der Schutz der Verfassung⁷¹ in *Germany* nicht nur den Wählern und den Gerichten anvertraut, sondern es gäbe dafür eben die *democracy agency*!

Diese britische Häme (die bundesdeutschen Politikern wahrscheinlich gar nicht als solche auffällt), sollte doch in der Tat klar machen, daß es an der Zeit ist, auch in der Bundesrepublik Deutschland die liberale Demokratie des Westens zu verwirklichen, indem die Parteiverbotskonzeption so gestaltet wird, wie dies in der bereits positiv hervorgehobenen Vereinsverbotsvorschrift des freien Königreichs Dänemark verwirklicht ist. Kennzeichnend für diese nicht nur freiheitliche, sondern tatsächlich freie Konzeption ist, daß ein Verbotswort so formuliert ist, daß dies gerade keinen Eingriff in das Recht der Meinungsfreiheit darstellt. Ganz im Gegenteil: Ein politischer Verein, also auch eine politische Partei kann gerade dann verboten werden, wenn diese Vereinigung die von ihr vertretenen Meinungen gewaltsam gegen andere durchsetzen will. Nach dieser Konzeption wären daher in der Bundesrepublik vor allem linke Organisationen zu verbieten, die auch nach geltendem bundesdeutschem Recht strafbare Grundrechtsverhinderungsaktionen betreiben (vgl. § 21 des Versammlungsgesetzes). Dies bezieht sich auf gewaltsame Gegendemonstrationen und der Verhinderung der Durchführung von Versammlungen durch zivilgesellschaftlichen Antifaschismus.

Damit zeigt sich: Den Gefährdungen der Verfassungsordnung, die von dem Bereich ausgehen, der - auf einer nicht-juristischen Ebene - als „Linksextremismus“ gekennzeichnet werden kann und häufig als „Gewalt von Autonomen“ verschleiend beschrieben wird, kann entgegengetreten werden, ohne daß man insoweit auf diesen Begriff des „Extremismus“ rekurrieren müßte. Der Begriff des „Extremismus“ ist nur deshalb erforderlich, um in einer Weise, die man in einer „liberalen Demokratie des Westens“ als extrem verfassungswidrig und vor allem als extremistisch unfair ansehen würde, rechte politische Meinungsäußerungen unterdrücken zu können, welche nicht einmal den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, aber trotzdem „verfassungsfeindlich“ sein sollen. Eingeschlossen sind dabei allerdings auch solche Äußerungen, die den grundgesetzlichen Garantien zuwider die Meinungsfreiheit bekämpfen und dabei nur „gegen Rechts“ formuliert sind und deren „Europäisierung“ deutschen Politikern glücklicherweise bislang nicht wirklich gelungen ist. Im Extremismus-Begriff spiegelt sich der linke Charakter der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption. Bekanntlich ist der Begriff des „Extremismus“ die wesentliche

⁶⁹ S. dazu: Mit Haken. Das europaweite Verbot der Swastika ist gescheitert, in: *FAZ* vom 28.02.05, S. 33.

⁷⁰ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36.

⁷¹ Die Häme, die in diesem Artikel aus Britannien mitschwingt, ist allerdings schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die britische Besatzungsherrschaft durch den besonders ausgewählten NRW-Verfassungsschutz eine wesentliche Ursache für den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg gelegt hat, s. dazu: *Wolfgang Buschdorf*, Aufbau des behördlichen Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen, in: *Buschdorf / Wachs / Werkentin*, Vorträge zur deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte, Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 14, 2001, S. 4 ff.

Darstellungskategorie sogenannter Verfassungsschutz-Berichte, die bei Annahme, daß die ideologische Verfassungskonformität als „Mitte“ zu beschreiben ist, sich formal in der Tat sowohl gegen den „Linksextremismus“ und den „Rechtsextremismus“ wendet, aber aufgrund seiner maßgeblichen Prämissen eine politische (Unterdrückungs-)Wirkung letztlich nur gegen links entfaltet.

Derartige „Verfassungsschutzberichte“ gibt es seit den 1970er Jahren und wurden als Ersatz dafür eingeführt, daß man sich seinerzeit keine Parteiverbotsverfahren mehr durchzuführen getraute: Der rechten NPD konnte man seinerzeit im Wesentlichen nur „Legalitätstaktik“ vorwerfen, also strikte Beachtung der Gesetzesvorschriften, was aber die Partei besonders gefährlich⁷² machen würde: Denn die Beachtung der Gesetze habe ja nur den Zweck, eine falsche Ideologie durchzusetzen: Würde sie sich aber nicht gesetzeskonform verhalten, wäre ihr „Extremismus“ natürlich erst recht nachgewiesen! Die linke DKP, die mit Hilfe des Bundesjustizministeriums nach den strafrechtlich verankerten Maßstäben der verfassungsrechtlichen Geltungswirkung des KPD-Verbots zuwider, gewissermaßen lizenziert worden war, wollte man dann auch aus außenpolitischen Gründen ebenfalls nicht verbieten. Der Vorwurf der „Legalitätstaktik“ wurde dieser Linksgroupierung naturgemäß von vornherein nicht gemacht. Statt Parteiverbote wurde das Ersatzverbot des Radikalenerlasses eingeführt: Extremistische, damals noch „radikal“ genannte Parteien sollten, anders als Parteien der Mitte nicht auf den öffentlichen Dienst als Rekrutierungsbasis für Parteifunktionäre und Parlamentskandidaten zurückgreifen dürfen, so daß sie nicht in der Lage wären, dem Wahlvolk attraktive Kandidaten anbieten zu können, mit der Folge, daß sich dann „das Volk“ selbst sich gegen „die Extremisten“ entschieden hätte. Um jedoch deutlich zu machen, welche Parteien als derartig „radikal“ einzustufen wären, daß sie das Volk nicht wählen soll, wurden die „Verfassungsschutzberichte“ eingeführt, die ohne jegliche rechtsstaatliche Anhörungsrechte entsprechende Gruppierungen als (nunmehr) „extremistisch“ einordnen. Im Falle des „Rechtsextremismus“ werden dabei vor allem Ideen, Argumentationsmuster und geistesgeschichtliche Bezugnahmen amtlich als „verfassungsfeindlich“ bekämpft.

Während der Begriff des Linksextremismus relativ eindeutig ist und vor allem mit dem Element politischer Gewaltbereitschaft einhergeht (womit der Extremismus-Begriff rechtlich überflüssig wird), ist der Begriff des Rechtsextremismus so umfassend gefaßt, daß eigentliche jede politische Position als „rechtsextrem“ beschrieben werden könnte, wäre diese Kennzeichnung nicht für bestimmte, letztlich aus parteipolitischer Opportunität zu bekämpfende Gruppierungen vorbehalten. Nach einem der vielen sog. „Experten“ der „Rechtsextremismusforschung“, nämlich nach *Armin Pfahl-Traugber* (SPD), von dem zu vermuten ist, daß er insbesondere unter dem mittlerweile wegen politisch motivierter Kriminalität (Verletzung der Vorschriften über die Parteienfinanzierung als Untreue nach § 266 StGB) vorbestraften Verfassungsschutzminister *Kanther* (CDU) das Kapitel „Rechtsextremismus“ in den VS-Berichten des Bundes verfaßt hat, zeichnet sich „Rechtsextremismus“ durch „offensive und defensive Absolutheitsansprüche, Dogmatismus, Utopismus bzw. kategorischer Utopie-Verzicht, Freund-Feind-Stereotype, Verschwörungstheorien, Fanatismus und Aktivismus, aber auch ein antipluralistisches Politik- und Gesellschaftsverständnis, gestützt auf Auffassungen von der Homogenität des Volkes und auf formalen oder informalen Autoritarismus“⁷³ aus.

⁷² Als Beispiel der damaligen insbesondere von CDU-Vertretern geübten Kritik sei auf den Aufsatz von *Vera Gemmecke / Werner Kaltefleiter*, Die NPD und die Ursachen ihrer Erfolge, in: *VuVW* 1967, S. 23-45 verwiesen.

⁷³ S. etwa dessen Büchlein: *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik*, München 1999, nachfolgend S. 12 unter Bezugnahme auf Selbstzitat und auf *Backes / Jesse*, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 1993, S. 36-45.

Legt man diese rechtsstaatlich kaum greifbare und damit rechtlich prinzipiell verfehlte Begrifflichkeit zugrunde, die schon in sich nicht widerspruchsfrei und damit unlogisch-rechtsstaatswidrig ist (weil man „Extremist“ ist, wenn man sich Utopien verschreibt, aber auch, wenn man diese entschieden ablehnt!), dann müßte die übliche Verfassungsschutzpolitik konsequenter Weise selbst als „rechtsextrem“ klassifiziert werden, da dem Verfassungsschutzkonzept deutlich die „Freund-Feind-Stereotype“ zugrundeliegt, geht es doch um die amtliche, nachhaltige amtliche Bekämpfung des „Verfassungsfeindes“, der dabei nicht wegen seiner politisch motivierten Kriminalität als solcher charakterisiert wird, sondern wegen seines politischen „Gedankenguts“, auch wenn er dieses an sich völlig rechtmäßig zu Ausdruck bringt. Die amtliche Bekämpfung von „Gedankengut“ zeugt von einem antipluralistischen Politik- und Gesellschaftsverständnis, das auf die ideologiepolitische Homogenität des Volkes gerichtet ist - es soll im Volk keine (ideologischen) „Extremisten“ geben -, was nur mit autoritären Methoden, eben einer knallharten, obrigkeitsstaatlichen Nachzensur,⁷⁴ nämlich den „Verfassungsschutzbericht“ erreicht werden kann. Daß diese Nachzensur ohne dogmatische amtliche Festlegungen also der Begründung einer Staatsorthodoxie nicht auskommt, wie etwa die verbindliche Einordnung des Nationalsozialismus als „rechts“,⁷⁵ dürfte ebenfalls ohne weiteres nachvollziehbar sein, ebenso der auch amtliche Fanatismus, der aus dieser dogmatischen Festlegung folgt und sich darin manifestiert, daß kritische Äußerungen von „Verfassungsfeinden“ durch verschwörungstheoretische Unterstellungsmethodik amtlich und leider auch verwaltungsgerichtlich (insbesondere durch die NRW-Justiz) dämonisiert werden: Aus einer islamkritischen Einstellung wird dann die Bereitschaft, die Religionsfreiheit abschaffen zu wollen, während umgekehrt die Bereitschaft des „Verfassungsschutzes“, den politischen Pluralismus einschränken zu wollen, sich durch den Fanatismus eines Verfassungsschutzberichts selbst belegt, die gegnerische Meinungen amtlich unter der für den historischen NS stehende Farbe braun als böse hervorhebt. Aus einer Kritik, nicht an Homosexuellen, sondern an der etwas befremdlich erscheinenden amtlichen Idolisierung der Homosexualität, wie sie derzeit bei etablierten politischen Kreisen in Mode zu sein scheint und dabei zu einen „Verfassungswert“ hoch ideologisiert wird, folgt dann die nur verschwörungstheoretisch begreifbare „Schlußfolgerung“, ein derartiger Verfassungsfeind würde sich gegen die „Menschenwürde“ (Lebensentwürfe etc.) verschwören wollen. Dagegen muß die gegen die Menschenwürde gerichtete Einstellung des „Verfassungsschutzes“ nicht unterstellt werden, sondern sie beweist sich daran, daß man Meinungen Andersdenkender amtlich nicht gelten läßt, sondern „rechte“ Meinungen staatlich bekämpft.

Mit dieser nachhaltigen Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ ist erkennbar die staatliche Unterdrückung von Meinungsäußerungen beabsichtigt, wie schon die Stoßrichtung gegen

⁷⁴ S. zum Zensurcharakter der VS-Berichte gegen rechts den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

⁷⁵ S. dazu *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, Göttingen 1998, S. 96: „Für die SPD gehören auch die Meinungen, ‚die nicht davor zurückschrecken, den Sozialismus in die Nähe des Nationalsozialismus zu rücken‘ zur Grauzone demokratie-bedrohender Mentalitäten“; damit müßte der liberale Wirtschafts-nobelpreisträger von *F. A. v Hayek* als „rechtsextrem“ eingestuft werden, hat er doch in seinem bekanntesten Buch *Auf dem Weg zu Knechtschaft*, 1943, hrsg. und eingeleitet von *Wilhelm Röpke*, übersetzt von *Erna Röpke*, ein Kapitel aufgenommen, das dem Thema gewidmet ist: Die sozialistische Wurzel des Nationalsozialismus, s. S. 210 ff.; dort wird ausgeführt, daß bezeichnender Weise die wichtigsten Vorläufer des Nationalsozialismus wie *Fichte*, *Rodbertus* und *Lassalle*, „gleichzeitig die anerkannten Ahnen des Sozialismus“ darstellen, also der klassischen deutschen Sozialdemokratie; im einzelnen dazu nunmehr *Josef Schußlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2008 <http://lichtschlag-buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus>

„Gedankengut“ aufzeigt. Die auf Meinungsunterdrückung gerichtete Intention, die mit dem Rechtsextremismus-Begriff verbunden ist, wird in einer jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁷⁶ erkannt, indem festgestellt wird, daß die „Verbreitung rechtsextremistischen ... Gedankenguts ... kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium (ist), mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“. Der mangelnde Rechtscharakter dieses Extremismusbegriffs wird damit erklärt, daß es „dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbaren Konturen“ fehle. „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben.“

Verwirklichung eines rechtsstaatlichen Anti-Totalitarismus

Damit wird auch aufgrund einer Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts deutlich, daß ein amtlicher Extremismus-Begriff überflüssig, ja rechtsstaatswidrig ist, wie sich letztlich auch aus dem Bekenntnis des ehemaligen bayerischen Verfassungsschutzministers *Beckstein* ergibt, wonach der „Kampf gegen Rechts“ letztlich nur rechtsstaatswidrig - und damit nur „verfassungsextremistisch“ oder „verfassungsschutzextremistisch“ - geführt werden kann. Rechtsstaatswidrig ist die Extremisten-Bekämpfung, da es für die Befugnis zu einer derartigen Bekämpfung keine Rechtsgrundlage gibt: In keinem bundesdeutschen Geheimdienstgesetz ist dieser Begriff definiert oder eine Behörde ermächtigt, dieses Phänomen von Staats wegen als „Feind“ bekämpfen zu dürfen, was ja nach der maßgeblichen (?) Politologie-Logik ja selbst „rechtsextrem“ wäre.

In der Tat gilt doch generell, daß „Verfassungsschutz“ durch Extremismus-Bekämpfung mit dem Legalitätsprinzip fast notwendigerweise in Konflikt gerät, wie die maßgebliche Kommentierung zum bundesdeutschen Geheimdienstrecht zeigt: „Die faktische Ausweitung des Opportunitätsprinzips für die Einleitung der (*Anm.*: Parteiverbots-)Verfahren hat auch jene Grauzone politisch-extremistischer Betätigung anwachsen lassen, die durch das Paradoxon gleichzeitig und nebeneinander bestehender Legalität und materieller Verfassungsfeindlichkeit gekennzeichnet ist;⁷⁷, d.h. man ist durchaus „Extremist“, wenn man sich völlig legal verhält! Die dadurch begründete Delegitimierung des Legalitätsprinzips durch „Verfassungsschutz“ ist deshalb verhängnisvoll, weil nämlich gilt: Ist man „Verfassungsfeind“, obwohl man sich legal verhält, dann gilt auch: Man ist unter Umständen besonders verfassungstreu, wenn man sich illegal, u. U. auch kriminell verhält! Die Linke nennt diesen möglichen Terror dann „Widerstand“ und einen entsprechenden Ersatz-Terror von Grundrechtsverhinderungsaktionen als „Zivilcourage“, als „Mut gegen rechte Gewalt“, welche sich in der Veröffentlichung von Zeitungen manifestieren würde. Und hier zeigt sich abschließend die wohl verhängnisvollste mögliche Konsequenz des linksgerichteten „Verfassungsschutzes“, nämlich seine endgültige Entfaltung als DDR-Totalitarismus: Terror und politisch motivierte Kriminalität von links muß dann systemimmanent verharmlost werden, da sie ja irgendwie „demokratisch“ und zur Rettung der Demokratie vor dem

⁷⁶ In der jüngsten Entscheidung vom 08.12.2010- 1 BvR 1106/08
-http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20101208_1bvr110608.html?Suchbegriff=1+BvR+1106%2F08 (unter Gliederungsnummer 20).

⁷⁷ S. *Hermann Borgs / Frank Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, 1987, Rn. 9 zu § 3 A.

angesichts der rassistischen Veranlagung der Deutschen zum Nazismus dann sogar geboten ist: Zumindest wird es dann als verständlich angesehen, daß die politische Linke so denkt!

Diese möglich Legitimierung des linken Terrors kann nur durch eine Rechtsstaatskonzeption zurückgewiesen werden, die in der Tat das wirkliche Gegenstück zum Totalitarismus darstellt: Der Totalitarismus wird nicht dadurch überwunden, daß man der totalitären Ideologie amtliche eine anti-totalitäre Gegenideologie entgegenhält, sondern durch Besinnung darauf, daß Rechtsstaat im Zusammenhang mit dem gegen „Despotie“ gerichteten Gewaltenteilungsprinzip gerade die Trennung von Recht und Ideologie⁷⁸ bedeutet. Diese Trennung und damit die Verwirklichung der Rechtsstaatsidee erfordern den Verzicht auf die amtliche Verwendung des Extremismus-Begriffs, da dieser einen jederzeitigen Rückfall in den Ideologiestaat ermöglicht. Voraussetzung dafür ist zweierlei: Es muß in der Bundesrepublik Deutschland möglich werden, daß wie in den liberalen Demokratien des Westens der parteipolitische Links-Rechts-Antagonismus⁷⁹ zur Entscheidungsfindung des Volks und damit zur Sicherstellung des Auswahlcharakters freier Wahlen offen ausgefochten werden darf, ohne daß Behörden, welche die Gesamtheit des Volkes vertreten müssen, unter dem Vorwand der Extremismus-Bekämpfung für eine der beiden Seiten, nämlich der linken Seite, Partei ergreifen. Die Gefährdungen, die aufgrund politischen Festlegungen und Agenden auch für die Verfassungsordnung ausgehen können, müssen die gegnerischen Parteien aufdecken und den Wähler davon zu überzeugen suchen, wozu diese dann umgangssprachlich vom Extremismus sprechen können, d.h. als partei-politische Kampfpapole mag der Begriff weiterhin verwendet werden. Es wäre widersinnig, dies privaten Organisationen verbieten zu wollen.

Damit ist selbstverständlich kein Verzicht auf die staatliche Bekämpfung einer politisch motivierten Kriminalität ausgeschlossen, die man politikwissenschaftlich als „Extremismus“, insbesondere als Linksextremismus definieren mag. Ganz im Gegenteil: Verfassungsschutz wird dann gerade auf die Verletzung des Legalitätsprinzips ausgerichtet und unter diesem Gesichtspunkt weist politisch motivierte Kriminalität in der Tat eine spezielle Gefährlichkeit auf, die es berechtigter Weise notwendig werden läßt, sie auch mit speziellen Staatseinrichtungen zu bekämpfen und zu verhindern. Voraussetzung für diesen rechtsstaatlichen Verfassungsschutz ist die grundlegende Änderung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption als Zentrum eines linksgerichteten Demokratie-Sonderwegs der Bundesrepublik: Artikel 21 Absatz 2 GG muß in etwa so verstanden werden, wie dies in § 78 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark formuliert ist. Dementsprechend kann eine Partei oder ein sonstiger politischer Verein verboten werden, wenn diesen zumindest polizei-rechtlich relevante Vorbereitungshandlungen zur Begehung des Hochverrats vorgeworfen werden kann wie er mit § 81 des Strafgesetzbuches definiert ist, wozu politisch motivierte Kriminalität einen entscheidenden Nachweis erbringt. Zu fordern ist aber, daß die entsprechenden Strafbestimmungen als Anknüpfungspunkt der Bewertung der Verbotsvoraussetzungen selbst rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, was etwa bei § 130 StGB ersichtlich nicht der Fall ist.

Ein Parteiverbot ist außerdem als Ausübung einer Art Diktatur (vgl. Artikel 48 WRV) mit einer freien Demokratie nur bei zeitlicher Begrenzung vertretbar, d.h. wenn die Gefahr vorbei ist (etwa weil gefährliche Mitglieder ausgeschieden sind), muß die Vereinigungsfreiheit wieder verwirklicht werden können. Dieser rechtsstaatliche Ansatz steht natürlich im

⁷⁸ S. im einzelnen *E. W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.* Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff.

⁷⁹ S. dazu das Buch des Verfassers, *Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte*, 2010: http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1321726441&sr=1-2

Widerspruch zum bundesdeutschen Konzept des Ideenverbots, welches dem Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 GG, mit Artikel 18 GG und in Verknüpfung mit Artikel 91 GG Nachfolgerartikel des sogenannten Diktaturartikels 48 WRV eine „ewige“ Wirkung geben muß. Im Unterschied zum zeitlich befristeten polizeilichen Notstand tritt in der Bundesrepublik Deutschland der ideologische Notstand in Permanenz.

Es ist die Auffassung des Verfassers, daß Artikel 21 GG allerdings auch ohne Grundgesetzänderung, die jedoch zur Klarstellung wünschenswert wäre, wie hier skizziert verstanden werden kann, weil die GG-Auslegung des Bundesverfassungsgerichts in den beiden Parteiverbotsentscheidungen und der darauf aufbauende linksgerichtete „Verfassungsschutz“ grundlegend verfehlt erscheinen. Vielleicht eröffnet ein neues Parteiverbotsverfahren gegen die NPD (daß es nur „gegen rechts“ geht, ist eine erkennbare Bestätigung der vorliegend eingenommenen Position der Linksgerichtetheit des bundesdeutschen Verfassungsschutzes) dem Bundesverfassungsgericht durch dann wohl gebotene Zurückweisung des Verbotsantrags, diesmal nicht aus formalen, sondern aus sachlichen Gründen, endlich die Möglichkeit, seine Parteiverbotskonzeption den Demokratiestandards der liberalen Demokratien des Westens anzupassen und durch Abschaffung des staatsideologischen Verfassungsschutzes in diesem entscheidenden Punkt endlich in der Bundesrepublik Deutschland den unverbrüchlichen Rechtsstaat mit eindeutiger Meinungsfreiheit zu verwirklichen. Ein Verbot wäre dann nur möglich, wenn sich tatsächlich die Unterstellungen nachweisen ließen, diese Partei würde mit gewalttätigen oder zumindest erkennbar gewaltbereiten Personen kooperieren (und dabei auch auszuschließen ist, daß das Handeln derartiger Personen mehr dem Staat als der zu verbietenden Partei zurechenbar ist). Die Linksgerichtetheit der bundesdeutschen Verfassungskonzeption und damit das totalitäre DDR-Potential, mit dem diese schwanger geht, wären dann überwunden. Überwunden wäre der permanente ideologische Notstand einer amtlichen Ideenbekämpfung, die sich gegen einen ideologischen Hochverrat richtet. Der Status einer normalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland wäre erreicht, wenn die Meinungsfreiheit zugunsten von rechts in der gleichen Weise verwirklicht sein würde wie zugunsten linker und pornographischer Aussagen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Thesen -

1. Sofern mit dem gelegentlich von CDU-Politikern noch eingeforderten „antitotalitären Konsens“ gemeint ist, daß gegen „Verfassungsfeinde von rechts und links“ gleichermaßen vorgegangen wird, hat es diesen „Konsens“ in der Bundesrepublik Deutschland nie wirklich gegeben: Bundesdeutscher „Antitotalitarismus“ ist abgeleiteter und (ausnahmsweise) „auch gegen links“ angewandter „Antifaschismus“, wobei diese Erstreckung nur bei bestimmten, insbesondere außenpolitischen bzw. einbindungspolitischen Konstellationen durchsetzbar ist, so daß der auf die Besatzungsherrschaft zurückgehende Antifaschismus, also die Unterdrückung der politischen Rechten (von Konservativen und Nationalliberalen als „Nazis“) strukturell vorgegeben und jederzeit abrufbar ist.
2. Selbst zur Zeit von Bundeskanzler Adenauer und des durchaus populären Antikommunismus zeigte sich: „Gegen rechts“, d.h. (konkret) mit der SRP ist „kurzer Prozeß“ gemacht worden, das KPD-Verbot konnte nur verzögert und wohl nur durch massive politische Einflußnahme bei erheblichen rechtsstaatlichen Skrupeln durchgesetzt werden, obwohl der SRP nur falsche („gegen den Liberalismus“ gerichtete) Ideologie, der KPD jedoch vorgeworfen werden konnte, Agentur einer zur

Vernichtung der bundesdeutschen Verfassungsordnung entschlossenen feindlichen Macht zu sein.

3. Die Einseitigkeit zugunsten der extremen Linken und damit (aufgrund des natürlichen ideologie-politischen Kontinuums) der politischen Linken generell, ist durch die spezielle Parteiverbots- und Demokratieschutzkonzeption der Bundesrepublik vorgegeben, die den „liberalen Demokratie des Westens“ fremd ist (BVerfG): Das Schutzgut dieser Verbotskonzeption, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (vgl. Art. 21 (2) GG) nimmt zwar eine Abgrenzung gegenüber der „totalitären Demokratie“ der politischen Linken vor, konzidiert jedoch der (linken, totalitären) „Volksdemokratie“ den demokratischen Charakter, welcher der politischen Rechten aus ideologischen Gründen von vornherein nicht zugestanden wird.
4. Sowohl die bundesdeutsche Demokratie mit spezieller Parteiverbots- und Grundrechtsverwirkungskonzeption, in der Tat „ein neuer Typ der demokratischen Staatsform“, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (GG-Kommentar), als auch die „Volksdemokratie“ rechtfertigen sich aus dem auf die Französische Revolution, Ursprung der „totalitären Demokratie“, zurückgehenden „jakobinischen Dilemma“ der Demokratie, die sich weit vorab vor der an sich für Demokratie stehende Mehrheit schützen will, welche die Demokratie abschaffen könnte: Um diese demokratiewidrige Mehrheit zu verhindern, müssen „Freiheit“ und „Demokratie“ über staatliche Werte zu Formeln der Gesinnungskontrolle und Meinungsbeschränkung gemacht werden: Die Bezeichnung „Deutsche *Demokratische* Republik“ für ein totalitäres Regime, das mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl gegen Rechts vorgeht, hat diese Jakobinerlogik für sich.
5. Ein wesentlicher Grund, weshalb deutsche Kommunisten trotz des mit dem GG gerechtfertigten KPD-Verbots sich immer positiv gegenüber dem GG gezeigt haben, liegt darin, daß sie an der Formulierung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption Anteil hatten und instinktiv erkennen, daß sich diese Konzeption bei Anlehnung an die klug konzipierte antifaschistische DDR-Verfassung von 1949 mit der Umformulierung von Grundrechten in staatliche Kompetenznormen zur Verfolgung politischer Opposition zur totalitären (Links-) Demokratie weiterentwickeln läßt: Die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption birgt „DDR-Potential“ in sich: Die staatliche Ächtung falscher politischer Auffassung vermindert die Meinungsfreiheit im Bereich des „Verfassungsschutzes“ methodisch auf den Stand der DDR-Verfassung von 1968/74, die die Garantie der Meinungsfreiheit auf „Verfassungsgrundsätze“ reduziert hatte.
6. Das „DDR-Potential“ des bundesdeutschen Verfassungsschutzes verwirklicht sich derzeit vor allem durch eine gegen „diskriminierende“ Ideen gerichtete Anti-Diskriminierungsgesetzgebung „gegen Rechts“, die sich in der Handhabung des „Extremismus“ spiegelt: „Rechtsextremismus“ stellt überwiegend eine amtlich unerwünschte Ideologie dar, die im Wege der staatlichen Nachzensur in einer rechtsstaatlich unberechenbaren Weise bekämpft wird, während „Linksextremismus“ rechtsstaatlich eindeutiger am Maßstab der Gewaltbereitschaft beschrieben wird.
7. Die weitgehende politische Irrelevanz des Vorwurfs des „Linksextremismus“, der einer Diskussionsbeteiligung im sozialisierten Rundfunk, ja einer Regierungsbeteiligung nicht entgegensteht, spiegelt den linken Charakter der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption: Deren Prämissen lassen es als grundsätzlich widersinnig erscheinen, die politische Linke, die auf eine demokratische Einheitsmeinung abzielt, zum Objekt eines Verfassungsschutzes zu machen, der damit methodisch verwandt eine demokratische Mitte-Konformität herbeizuführen will:

„Extremismus“ kann bei beiden Ansätzen eigentlich nur rechts, als „Rechtsextremismus“ sein.

8. Da nach der Einschätzung bundesdeutscher Demokraten (so *Peter Glotz*, SPD) die Deutschen ohnehin „Nazis“ wählen würden, wenn man sie nur einfach Demokratie praktizieren ließe, stellt die „DDR“, also der „Kampf gegen rechts“ mit „antifaschistischen Schutzwall“ konzeptionell das logische Ende einer ideologie-politischen Verfassungsschutz-Konzeption dar, mag sich dieses Potential auch nicht realisieren, aber es gibt eine entsprechende Tendenz hierzu, was durch die Tatsache illustriert werden kann, daß sich nunmehr die ehemalige DDR-Diktaturpartei als die eigentliche bundesdeutsche Verfassungsschutzpartei verstehen will.
9. In der Tat muß eine Partei, wie *Die Linke*, die durch ihre Selbstbezeichnung deutlich macht, daß sie „links“ und damit logischerweise auch „rechts“ für bedeutsam hält, dabei aber mit der Kampfparole „Faschismus ist kein Meinungs, sondern ein Verbrechen“ politische Konkurrenz von rechts generell illegalisieren will, notwendigerweise eine „DDR“ anstreben, wobei ihr die besondere VS-Konzeption vor- und zuarbeitet.
10. Versuche der CDU, auch zur Wahrung ihrer Mitte-Position und zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wieder den Anti-Totalitarismus anzustreben, werden sich auf einer ideologischen Ebene mangels diesen Ansatz tragender einbindungsbedingter Interessen nicht mehr durchsetzen können: Die CDU würde es nicht einmal mehr wagen, mit dem Slogan „Freiheit oder Sozialismus“ Wahlkampf zu machen, obwohl dieses Motto angesichts der extremen Linkstendenzen berechtigter wäre als zu der Zeit als damit Wahlkampf gemacht worden war.
11. Um völlig legitimer Weise den von links ausgehenden Demokratiegefährdungen entgegentreten zu können, ist die Abkehr von einer ideologie-politisch ausgerichteten Demokratieschutzkonzeption erforderlich: In der Bundesrepublik Deutschland ist eine normale „liberale Demokratie des Westens“ (BVerfG) zu verwirklichen, indem eine Parteiverbotskonzeption verankert wird, wie sie in der Vereinsverbotsvorschrift des freien Königreichs Dänemark mit § 78 seiner Verfassung formuliert ist.
12. Der entscheidende Schritt zur Verwirklichung einer liberalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist die Verabschiedung vom amtlichen Extremismus-Begriff: Zur rechtsstaatlich legitimen Bekämpfung des umgangssprachlich oder auch politikwissenschaftlich als „Linksextremismus“ zu definierenden Phänomens, d.h. insbesondere seiner kriminellen Grundrechtsverhinderungsaktionen, ist der Extremismusbegriff rechtlich überflüssig; dessen Verabschiedung würde jedoch gleichzeitig der politischen Rechten endlich die unverbrüchliche Legalität sichern, die durch eine geheimdienstlich geschützte „Werteordnung“, welche mit rechtsstaatsfremden Kategorien wie „Rechtsextremismus“ operiert, strukturell beeinträchtigt ist.
13. Politische Freiheit, insbesondere Meinungsfreiheit ist erreicht, wenn - wie für „die liberalen Demokratien des Westens“ (BVerfG) kennzeichnend - der friedliche Antagonismus von links und rechts zur politischen Entscheidungsfindung des Volks offen und frei in Erscheinung treten kann: Dieser Antagonismus ist das einzige demokratiekonforme Instrument, den ideologischen Gefährdungen von Demokratie durch das Instrument der freien politischen Auseinandersetzung zu neutralisieren.
14. Der administrative und rechtliche Demokratieschutz ist in einer rechtsstaatlich legitimen Weise zu verwirklichen, indem das Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als die „verfassungsmäßige Ordnung“ erkannt wird, die gemäß § 81 StGB (Hochverrat) vor politisch motivierter Gewaltbereitschaft geschützt werden darf,

eine Situation wie sie Artikel 91 GG voraussetzt. Dagegen ist die Vorstellung des „ideologischen Hochverrats“, der dem amtlichen Extremismus-Begriff zugrunde liegt, als Verletzung des Prinzips der Volkssouveränität zu erkennen, das individualrechtlich das Recht zur unbegrenzten Verfassungsdiskussion gibt.

Dokumententeil

A. Problem: Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik

Art 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die **freiheitliche demokratische Grundordnung** mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen (Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*).

Art 21 GG

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die **freiheitliche demokratische Grundordnung** zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*).

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß die Partei - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - wegen des **mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der **Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden** (*BVerfGE 2, 1, 73*; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*).

Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Länderverfassungen fremd war. Das System dieser Verfassungen... besteht darin, daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten. **Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt**; da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so

werden sie in `systemkonformer` Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen (*BVerfGE* 5, 85, 135; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm*).

Fest steht ... als verfassungsjuristische Erkenntnis, daß eben nicht nur der **Staat** der potentielle Feind der Grundrechte ist, sondern der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**. Dieser Erkenntnis wegen hat das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, **für die wir noch die richtige Vokabel suchen**. Man hat von einer „militanten“ Demokratie ... gesprochen und den schlechten, weil inhaltlich falschen ... Slogan geprägt: „*Keine Freiheit den Feinden der Freiheit*“ (was mißlich an „Freund-Feind-Theorien“ erinnert). ... Gemeint ist die Setzung von Werten durch die Verfassung, die im demokratischen Willensbildungsprozeß nicht angetastet werden dürfen (*Dürig* in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 9 f. und 10 zu Artikel 18 unter 4 (nunmehr in der Fortkommentierung von *Klein* übernommen; Hervorhebungen vom Original übernommen, *Anm*).

B. DDR-Potential

Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören (*Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947*)

Artikel 6 DDR-Verfassung 1949

- (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.
- (2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Artikel 27 DDR-Verfassung 1968 / 1974

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

C. Lösung: Rechtsstaatliche Parteiverbotskonzeption

§ 78 Abs. 2 der Verfassung des Königreichs Dänemark

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Erster Schritt:

„Rechtsextremismus“ untauglich als rechtliches Kriterium zur Beschränkung der Meinungsfreiheit

Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbar Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischen ... Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann (*BVerfG*, Entscheidung vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 -)

§ 81 (1) StGB

Hochverrat gegen den Bund

Wer es unternimmt,

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende **verfassungsmäßige Ordnung** zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft (Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm*).

In Anlehnung daran wäre die Vereins- und Parteiverbotsvorschrift zu fassen:

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von u. a. Artikel 21 (2) GG = verfassungsmäßige Ordnung in Sinne von § 81 (1) StGB (und dann auch von Art. 9 (2) GG)

Die Gleichsetzung von freiheitlicher demokratischer Grundordnung mit verfassungsmäßiger Ordnung im Sinne der klassischen Notstandsbestimmung wird bestätigt durch den bei den verfehlten Verbotsbegründungen vom Bundesverfassungsgericht nicht herangezogenen Artikel 91 GG, da man zu einem Schutz von Verfassungsprinzipien keinen besonderen Polizeieinsatz braucht wie ihn Artikel 91 GG ermöglicht, wohl aber bei Handlungen, die von § 81 StGB erfaßt sind oder diesen gleichen!

Artikel 91 GG

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder **die freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. ... (Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm*).